



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 213. Der Anbau der Kotten auf jener ist unstatthaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 213. Der Anbau solcher Kotten auf der gemeinen Hude ist unstatthaft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:

„Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Saamthude für Kühe, Schweine und Schaaf hergebracht, mithin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klostermeyer und Consorten daselbst eingelegte Widerspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubniß wieder aufgehoben.“

§. 214. Wenn hingegen diese Kotten auf privat = hudefreyen Gründen angelegt werden, welches für die Besitzer großer Colonnate, die nicht nur viele entlegene Pertinentien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehörig zu besackern, sehr nützlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Freyheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

§. 215. In Ansehung der Kalkbrenneren ist in dem Edicte vom 12. May 1724 festgesetzt, daß solche in den Privat = Waldungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eingestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen frey, wenn sie Holz oder Kalk